EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung in Dortmund-Bodelschwingh hat mit Beschluss vom 25.03.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.03.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	400,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	1.100,00 €
c)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	2.760,00 €
d)	Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.600,00 €

2. Wahlgrabstätte

a)	Wahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen (pro Grabstelle 1.500,00 €)	6.000,00 €
b)	Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bestehend aus 2 Grabstellen	4.950,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Urnen	1.000,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit bis zu 2 Urnen	1.920,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele für 2 Urnen	2.100,00 €
f)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	200,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr:

a)	bei Wahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen (pro Grabstelle 50,00 €)	200,00 €
b)	bei Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bestehend aus 2 Grabstellen	165,00 €
c)	bei Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Urnen	50,00 €
d)	bei Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit bis zu 2 Urnen	96,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele bestehend aus 2 Urnen	105,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	10,00 €
2.	Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Nutzungsberechtigten	40,00 €
3.	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	40,00 €
4.	Gebühr für die Erweiterung eines Grabmals	40,00 €
5.	Gebühr für die Genehmigung einer Kammerverschlussplatte	40,00 €
6.	Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	40,00 €
7.	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine einstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	90,00 €
8.	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts für eine mehrstellige Grabstätte je Jahr der Restruhezeit	110,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1.	Trauerhalle	
	a) Benutzung der Friedhofskapelle	120,00 €
2.	Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
	a) für eine Erdbestattung einer Person bis 5 Jahren	245,00 €
	b) für eine Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	515,00 €
	c) für eine Urnenbeisetzung	315,00 €
	d) für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	135,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für Ausgrabungen und Umbettungen werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

Dortmund, 25.03.2021

Ort, Datum

Hubert Wenning Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

K.V.-Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 01. Juni 2021 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den 29.04.2021
6.101 12234.30 #51901/126163-2017
Erzbischöfliches Generalvikariat